



## Änderungsantrag

der Abgeordneten des SSW

### zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum „Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung jährlicher Sonderzahlungen“

Drucksache 15/3010

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung jährlicher Sonderzahlungen (Drucksache 15/2901) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1, § 6 (Grundbetrag für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter), Absatz 2 wird nach dem ersten Satz wie folgt geändert:

(2) Als Bemessungsfaktoren werden für den 1. Dezember 2003 erstmalig

1. **88%** bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6,
2. **88%** bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,

danach ab Punkt 3. gilt der Ursprungstext weiterhin.

2. Artikel 1, §12 (Überprüfungsklausel) fällt weg.

3. Artikel 3 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt geändert:

#### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31.12.2005 außer Kraft.

## Begründung:

Obwohl die Landesregierung eine soziale Staffelung bei den Kürzungen der Sonderzahlungen vorgeschlagen hat, werden gerade die unteren Besoldungsgruppen besonders betroffen. Durch die vorgeschlagene Erhöhung des Bemessungsfaktors auf 88% bei den Besoldungsgruppen von A 2 bis A9 werden die unteren und mittleren Besoldungsgruppen (wie beispielsweise die Finanzbeamten oder Polizisten) ganz oder überwiegend von den Kürzungen ausgenommen, da sie dann das Weihnachtsgeld in bisheriger Höhe (auf dem „eingefrorenen“ Stand von 1993) erhalten. Dazu ist es sinnvoll, dieses Gesetz genau wie in anderen Bundesländern zeitlich bis Ende 2005 zu befristen um dann wieder zur alten Besoldung zurückkehren zu können.

Anke Spoorendonk  
und die Abgeordneten des SSW